



Die Halle und den Saalraum, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, ...

Waffenpreis: Die halbe Post, 40 mm breite ...

Rieberbarren.

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Änderung.

Die Rieberbarren sind ein ...

besonders die ...

Verhandlungen über Polen.

Die Verhandlungen über Polen ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Deutscher Heeresbericht.

Größe Hauptquartier, 15. März 1918. ...

Vor dem Kampfe im Westen.

Obert a. D. R. Gable schreibt über die Kriegsvorbereitungen im Westen u. a. ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Die Rieberbarren sind ein ...

Walhalla-Theater.
Gastspiel Blatzheim.
 Heute und folgende Tage:
Infanterist Pflaume.
 Ein heiteres Spiel aus der Zeit
 von Max Neul und Max Ferner.
Blatzheim in der Titrollei!
 Sonntag **Familien-Vorstellung.**
 4 Uhr: 2. Klasse von 10-11, und 4-6.

Konzerthaus „Oberpollinger“
 Neue Kapelle! Die Neue Kapelle!
 Heute Gr. Orchester. Jägergasse 1.
Ftäglich: „Konzert“ des
Damen-Streich-Orchesters „Haustein“.
 4106 2 junge schnelle Damen!
 Um regen Zuspruch bittet Frau Elean Beth.

Apollo-Theater.
 Gastspiel Curt Gilber Operetten-Gesellschaft
 mit **Gustav Bortram** als Gast,
 heute und folgende Tage, abends 7 1/2 Uhr:
„Die Fahrt ins Glück“
 Operette in 3 Akten von Franz Arnold und Ernst Bach
 Musik von Gilbert.
 Sonntag den 17. März, Jugend-L. Familien-Vorstellung
 abends 5 1/2 Uhr: 2. Klasse von 10-11, und 4-6.
„Die Fahrt ins Glück“
 Vorverkauf eine Woche vorans, täglich 9-11 u. 3-7.

Volkspark Burgstr. 27.
 Morgen, Sonnabend, 16. März 1918,
 abends 8 Uhr:
Grosser Liederabend
 des
Frauen- und Mädchenchors, Halle,
 unter Mitwirkung von Frau Martha Rausch, Sopran.
 Dirigent: Herr S. Lissel.
 Kinder haben keinen Zutritt.
 Die Geschäftsleitung.

Altenburger Hof.
 Am Alten Markt. Ehemal. Kuchengasse.
 Täglich: Gr. Konzert der Hauskapelle.
 Um regen Zuspruch bittet Frau F. Kämpo.

Stadtheater Halle
 Sonnabend, den 16. März 1918:
König für einen Tag.
 („Wenn ich König wäre!“)
 Romantische Oper in vier Akten
 von G. Gutzkow und
 Musik von Adolph Dorn.
 Uebersetzt und für die deutsche
 Bühne bearbeitet von Paul Wolff.
 Sonntag nachmittags:
 Wiener Blut.
 Sonntag abends:
 Die Zauberflöte.

Von morgen im Burg-Theater:
Henny Porten und
Wanda Traumann-Larsen. Detektiv.
Ämtliche Bekanntmachungen.

UT Nur noch wenige Tage. **UT**
 Fernr. 5788. Alte Promenade 11a. Fernr. 5788.
Das Rätsel von Bangalor
 4204 Ein indischer Liebesroman in 5 Abteilungen.
 Vorführung: 300, 500, 700, 900.
Wetten, dass ... !!? Ein heiteres Filmspiel mit Versen
 in 2 Akten.
 Kassenöffnung 2 Uhr. Beginn 3 Uhr.

Wieder neu eingetroffen:
Die Vögel der Erde.
 Mit 239 farbigen Abbildungen
 auf 30 Tafeln.
 Preis 5 Mk., Porto 80 Pfg.
Die Säugetiere der Erde.
 Mit 169 Abbildungen
 auf 30 Tafeln.
 Preis 5 Mk., Porto 80 Pfg.
Fische, Reptilien und Lurche.
 Mit 226 Abbildungen
 auf 30 Tafeln.
 Preis 5 Mk., Porto 80 Pfg.
Die Käfer Europas.
 Mit 485 Abbildungen
 auf 20 Tafeln.
 Preis 5 Mk., Porto 80 Pfg.
 Zu beziehen durch die
Volks-Buchhandlung, Halle,
 Sackg. 42/44.

Aufgabe der Kartoffellarten!
 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 wird für den Stadbezirk Halle folgendes angeordnet:
 § 1. Vom Montag, den 18. bis Sonnabend, den 23. März 1918, werden in den hiesigen Markenausgabestellen zugleich mit den Brotmarken neuen Beschlages des Lebensmittelgesetzes neue Kartoffellarten mit den Nummern 1 bis 16 ausgeben. Die im § 2 näher bezeichneten Personen und Haushaltungen sind zur Empfangnahme nicht befugt. Diese neuen Kartoffellarten werden vom Montag, den 25. März, an zum Einkauf. Hauswirtschaften, die in diesem einen Wohnungswechsel vorgenommen haben, holen die Kartoffellarten in der Markenausgabe ab, in deren Gebiet sie vor dem 1. Januar gewohnt haben. Die neue Wohnung ist dort bei Empfangnahme der Kartoffellarten zu melden. Welche Wohnung der Karte in den einzelnen Wochen zum Kartoffelkauf berechtigt. Die Abschnitte verlieren nach Ablauf der betr. Woche sowie durch Abnahme ihrer Gültigkeit.

UT Leipzigerstrasse 88. **UT**
 Fernr. 1224.
Der Letzte am Tatort **Arnold Rick**
 in: **Der unheimliche Theodor.**
 4283 Schauspiel in 4 Akten. Libretto in 3 Akten.
 Vorführung: 5 10, 7 10, 9 10. Vorführung: 4 10, 6 10, 8 10
 Beginn 4 Uhr.

Rechnenbuch
 für das Jahr 1918
 zu Steuerzwecken.
 Als Ergänzung der Steuerrechtskommission für das Jahr 1919/20.
 Zum Gebrauch für preussische Steuerzahler.
 Preis 40 Pfg. Porto 5 Pfg.
 Zu beziehen durch die
Volks-Buchhandlung,
 Halle (S.), Sackg. 42/44.

§ 2. Kartoffellarten werden nicht ausgeben und dürfen nicht bezogen werden: 1. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahre. 2. Für Kinder bis zur Eintragung im Lebensmittellisten entfallend. 3. Für Personen und Haushaltungen, sofern und soweit sie für den Kopf der Haushaltung mehr als einen halben Kartoffel auf Bezugschein bezogen oder sonstige bekommen haben. 4. Auch diejenigen Personen, die Land mit Kartoffeln bepflanzt hatten und mit den geeigneten Kartoffeln dem festgesetzten Bezugsplan entsprechend nach über den 25. März hinaus ausreichen müssen, sind zunächst nicht befugt, Kartoffellarten zu entnehmen und hiesige Kartoffellarten einzulösen. Sie dürfen Kartoffellarten erst dann beziehen, wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche ihre Ernte bei einem Bezugsplan gemäß dem bestehenden Bezugsplan ausreichen muß.
 § 3. Die Verordnung vom 8. März 1918, betr. die Weiterverwendung der Kartoffellarten mit den Nummern 1 bis 3 wird aufgehoben. Die Abschnitte dieser Karten berechtigen somit nicht zum Einkauf, trotzdem sind die Karten für event. spätere Verwendung fortwährend auszugeben.
 § 4. Wer widerrechtlich Kartoffellarten in Anspruch nimmt, wird gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.
 Halle, den 15. März 1918. Der Magistrat.

Die neuen
Frühjahrs-Moden
 in
Anzügen und Paletots
 in allen Grössen — für jedes Alter.
 Gediegene Machart.
 Vorteilhafte Preise.
Bauchwitz
 Herren- und Knaben-Moden
 Markt 4.
 Sonntags von 11 1/2 bis 1 1/2 Uhr
 geöffnet.

Wie werde ich
 bei einer aus Anlaß des Krieges
 erlittenen Verletzung
versorgt?
 Ein Werkbuch für jeden Krieger
 bis zum Heilwerden aufwärts.
 Preis 10 Pfg. Porto 5 Pfg.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung,
 Halle a. S., Sackg. 42/44.
Schulbücher aller
 Art
 empfiehlt die
Volksbuchhandlung,
 Halle (Saale), Sackg. 42/44.

Verordnung gegen den Schleißhandel.
 Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 10. August 1914 (Reichsgesetz. S. 327) folgende Verordnung erlassen:
 § 1. Wer gewerbmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorläufiger Verletzung der zur Regelung erlassenen Vorschriften oder unter Verletzung eines anderen zur Regelung dieser Vorschriften oder unter Ausübung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder vor sich zu solchem Erwerb erbeutet, wird wegen Schleißhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfshunderttausend Mark zu erkennen.
 Ebenso wird bestraft, wer gewerbmäßig solche Geschäfte vermittelt oder vor sich zu einer solchen Vermittlung erbeutet. Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.
 § 2. Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Justizhaus bis zu fünf Jahren, bei minder schweren Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfshunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.
 Neben Justizhaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.
 Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.
 § 3. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände verurteilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
 § 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.
 Berlin, den 7. März 1918.
 Der Reichspräsident. In Vertretung: von Weizsäcker.
 Die bei der letzten Verteilung übriggebliebenen Behälter an Sauerstoff sind zum Verkauf freigegeben.
 Halle, den 15. März 1918. Der Magistrat.

Ansichts-Postkarten
 empfehle **Die Volks-Buchhandlung.**
 Neue Postkarten!
 Von Montag, den 18. bis Sonnabend, den 23. März 1918, werden in den hiesigen Markenausgabestellen zugleich mit den Brotmarken neue Postkarten ausgeben. Der Lebensmittellisten ist nicht vorzulegen. Jeder Haushalt bezog, jede sich selbst versorgende Einzelperson erhält eine Postkarte. Die Postkarten sind mit Gabeln versehen, welche der Zahl der Angehörigen des betreffenden Haushalts entsprechen. — Personen, welche anderweitig Butter beziehen oder bekommen, dürfen die Postkarten nicht entnehmen.
 Halle, den 15. März 1918. Der Magistrat.
 Es ist in der letzten Zeit insbesondere die Bekräftigung gemacht worden, daß bei dem Stadtratsabtrittsamt die Erneuerung angeht abhandeln schmerzlicher Warenzusammenhangs bestritten werden ist. Wir werden darauf aufmerksam, daß der Erfolg für abhandeln schmerzlicher Warenzusammenhangs nur gegen Entschädigung eines Gehalts erfolgen kann. Außerdem ist eine Befreiung des Kaufmanns, bei dem die betreffenden Verkäufer als Kunden eingetragenen sind, dahingehend, daß die betreffenden Waren noch nicht entnommen werden sind, beizubringen.
 Halle, den 15. März 1918. Der Magistrat.

Neber Höchstpreise und Einheitsgewichte für Brot und Mehl.
 Es wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß durch unsere Verordnung vom 15. August, 17. Oktober, 31. Oktober, 1917 und 26. Februar 1918 folgende Einheitsgewichte und Höchstpreise für Brot und Mehl, für die Abgabe an die Verbraucher festgesetzt worden sind:
 1. Einheitsgewichte für Brot: a) Roggenbrot 2000 Gr., b) Roggenbrot 75 Gramm, c) Roggenbrot 2000 u. 1000 Gramm, d) Weizenbrot 1800, 900 u. 450 Gramm, e) Weizenbrot aus Roggen- und Weizenmehl 2000 und 1000 Gramm, f) Brot aus Weizenausgussmehl (losgen. Krantenbrot) 1800, 900 u. 450 Gramm.
 2. Höchstpreise für Brot: a) 0,90 Mk. für 2000 Gramm Roggenbrot, b) 0,85 Mk. für 75 Gramm Weizenbrot (Weizenbrot), c) 0,85 Mk. für 2000 Gramm Roggenbrot, 0,45 Mk. für 1000 Gramm Weizenbrot, d) 1 Mk. für 1800 Gramm Weizenbrot, 0,50 Mk. für 900 Gramm Weizenbrot, 0,25 Mk. für 450 Gramm Weizenbrot, e) 0,35 Mk. für 2000 Gramm Weizenbrot aus Roggen- und 0,48 Mk. für 1000 Gramm Weizenbrot aus Weizenmehl, f) 1,20 Mk. für 1800 Gramm Brot aus Weizenausgussmehl, 0,60 Mk. für 900 Gramm Brot aus Weizenausgussmehl (losgen. Krantenbrot), 0,30 Mk. für 450 Gramm aus Weizenausgussmehl (losgen. Krantenbrot), g) 0,85 Mk. für 450 Gramm Weizenbrot.
 3. Höchstpreise für Mehl: a) 0,18 Mk. für 370 Gramm (= 1 Brotmark) Weizenmehl, b) 0,21 Mk. für 370 Gramm (= 1 Brotmark) Weizenmehl, c) 0,27 Mk. für 370 Gramm (= 1 Brotmark) Weizenmehl.
 Halle, den 15. März 1918. Der Magistrat.

